

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Farben

- a) Der Verein trägt den Namen „Löwenfreunde Waldsassen“ und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- b) Sitz des Vereins ist Waldsassen
- c) Der Verein ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft aller Fan-Clubs des TSV München von 1860 e.V.
- d) Die Farben des Vereins sind Weiß-Blau.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben

- a) Zweck des Fanclubs ist die Unterstützung und Erhaltung des Fußballvereins TSV 1860 München e.V.
- b) Als Mittel zur Erfüllung dieses Zweckes dienen:
 - a. Abhaltung von regelmäßigen Versammlungen.
Etwa einmal monatlich findet ein Fantreffen im Vereinslokal statt.
Auf diesem Treffen wird über:
 - Berichte von Fußballspielen des TSV 1860 München
 - Berichte aus der Presse
 - Fahrten zu Spielen des TSV 1860 München
 - Gesellschaftliche Veranstaltungen
 - Interessen des Fanclubs
 - Neuaufnahmen
 - b. Sportliche und freizeitbezogene Veranstaltungen
 - c. Fahrt zu Fußballspielen des TSV 1860 München

§ 3 Geschäftsregelung

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- b) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind an seine satzungsgemäßen Zwecke und Ziele gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten weder beim einem Ausscheiden, noch bei Auflösung, Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Aufnahme
Wer dem Verein beitreten will, hat einen Aufnahmeschein auszufüllen und zu unterzeichnen. Antrag auf Aufnahme kann jede Person stellen (bei Minderjährigen muß die Einverständnis des Erziehungsberechtigten vorliegen).
Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine öffentliche Abstimmung. Zur Aufnahme reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied dieser Satzung.
- b) Austritt
Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Fanclub jederzeit gestattet. Vom Tage des Austritts an erlischt die Mitgliedschaft mit jedem Anrecht auf das Clubvermögen. Der Austritt kann jederzeit schriftlich eingereicht werden.
- c) Ausschluß
Ausschluß kann erfolgen bei clubschädigendem Verhalten, bei groben Vergehen gegen Clubbeschlüsse sowie sechsmonatigem Rückstand der Beitragszahlungen oder Schuldem im selben Gegenwert gegenüber dem Fanclub. Den Ausschluß vollzieht die Vorstandschaft. Mit dem Ausschluß verliert das ausgeschlossene Mitglied alle Rechte und Pflichten sowie jegliche Anrechte auf das Clubvermögen.
- d) Pflichten der Mitglieder
 - Zahlung der Beiträge
 - Erscheinen bei Versammlungen und Veranstaltungen
 - Beachtung und Einhaltung der Satzung und Beschlüsse

- e) Rechte der Mitglieder
- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Fanclubs
 - Aktives und passives Wahlrecht
 - Stimmrecht bei Beschlüssen und Neuaufnahmen

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni eines jeden Jahres

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge, die vierteljährlich abgebucht werden.
2. Der Beitragssatz wird auf einer Hauptversammlung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und ist für ein Jahr bindend (z.Zt. siehe Anlage).
3. Schüler und Wehrpflichtige zahlen den halben Jahresbeitrag.

§ 7 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort und Zeitpunkt sowie der Tagesordnung in schriftlicher Form mit einfacher Post.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen durch die Vorstandschaft zu laden und durchzuführen, nachdem der Antrag eingegangen ist. Ort und Zeitpunkt wird im Rahmen der Satzung von der Vorstandschaft festgelegt.
- c) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Wahl der Vorstandschaft
 - die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
 - die Anträge, die auf der Tagesordnung stehen und fristgerecht eingereicht worden sind.
 - Die Übernahme oder Aufnahme neuer Aufgaben und Ziele
 - Änderungen der Satzungen und Ordnungen
 - Die Auflösung des Vereines, sofern diese auf der Tagesordnung steht.
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern Satzung oder Ordnung nichts Gegenteiliges vorsieht.

§ 9 Vorstandschaft

- a) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - 4 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern
 - aus den Vorstandsmitgliedern wird der Vorstandssprecher gewählt
 - die Vorstandsmitglieder teilen sich die Aufgaben:
Kasse, Schriftverkehr, Organisationsleitung
- b) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des GAG, § 26, durch den Vorstandssprecher vertreten.

d) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

e) Arbeitsausschuß

Der Arbeitsausschuß unterstützt die Vorstandschaft bei organisatorischen Aufgaben.
Pro begonnene 10 Mitglieder wird ein Mitglied für den Arbeitsausschuß gewählt.

§ 10 Kassenprüfer

Von der Versammlung wird ein Kassenprüfer bestimmt.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch festgehalten und die Protokolle von der Vorstandschaft unterzeichnet.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn auf einer außerordentlichen Sitzung alle der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass die vorhandenen oder die aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit dritten Personen entstehenden Schulden damit gedeckt werden. Der Rest wird für Wohltätigkeitszwecke Verwendung finden.
Bis zur endgültigen Auflösung leitet die Vorstandschaft die Geschäfte.

Schlussbestimmung

Diese Vereinssatzung ist am 22.10.1993 aufgestellt und beschlossen worden und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Waldsassen, 22. Oktober 1993

1860-Fanclub
Löwenfreund Waldsassen